

JUGENOORDNUNG

der DJK- Sportfreunde Leuth 1920

§ 1

Name der Mitgliedschart

Mitglieder der Jugendabteilung der DJK-Sportfreunde Leuth sind , alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2

Aufgaben

Die Jugend der DJK-Sportfreunde Leuth führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der DJK-Sportfreunde-Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§3

Organe

Organe der Jugend der DJK-Sportfreunde sind;

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss
- die Jugendtage der Fachabteilungen
- die Fachjugendausschüsse

§ 4

Vereinsjugendtag

a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend der DJK-Sportfreunde Leuth. Sie bestehen aus den Jugendlichen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeitern.

b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsausschusses
3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses
5. Wahl des Vereinsjugendausschusses
6. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis- /Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen \vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

c) Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht anwesend sind. Voraussetzung ist aber, das die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

e:) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten

f) Die Jugendlichen ab 14 Jahren, die gewählten und berufenen Mitglieder der Fachjugendausschüsse und die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5

Jugendtag der Fachabteilungen

a) Die Jugendtage der Fachabteilungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Fachabteilung des Vereins. sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Fachabteilung und aus allen innerhalb der Fachjugendabteilung gewählten und berufenen Mitarbeitern.

b) Aufgaben der Jugendtage der Fachabteilungen sind:

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fachjugendausschusses
2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Fachjugendausschusses
3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugend der Fachabteilung
4. Entlastung des Fachjugendausschusses 5. Wahl des Fachjugendausschusses
6. Wahl der Delegierten zum Vereinsjugendtag und zu den Jugendtagungen (\Kreis/Stadt/Bezirk/Gau), zu denen die Fachabteilung Delegationsrecht hat.
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

c) Der ordentliche Jugendtag der Fachabteilung findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss der Fachabteilungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.

Auf Antrag eines Drittels stimmberechtigten Mitglieder des Jugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses der Fachabteilung muss ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

d) Der Jugendtag der Fachabteilung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

e) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten

f) Die Jugendlichen der Fachjugendabteilung ab 12 Jahren und die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Fachjugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

Vereinsjugendausschuss

a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- 1 a. dem / der Vorsitzenden
- 1 b. dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
2. dem / der Vorsitzenden der Fachjugendausschüsse 3. aus Beisitzern (innen)
-Anzahl je nach Bedarf
4. und 2 Jugendstellvertretern, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind.

b) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende und die Vorsitzenden der Fachjugendausschüsse sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

c) Der Vereinsjugendausschussvorsitzende wird von dem Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar

e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.
Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der DJK-Sportfreunde, die, die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Untersuchungsausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§7

Fachjugendausschuss

a) Der Fachjugendausschuss besteht aus:

- dem, /der Vorsitzenden und den Beisitzern (innen)- Anzahl je nach Bedarf
- und 2 Jugendvertretern, die z. Zt. der Wahl noch, Jugendliche sind.

b) Der Vorsitzende des Fachjugendausschusses vertritt die Interessen der Fachjugendabteilung nach innen und außen.

c) Die Mitglieder des Fachjugendausschusses werden von dem Jugendtag der Fachabteilung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Fachjugendausschusses im Amt.

d): In den Fachjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar .

e) Der Fachjugendausschuss erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der vereins- und Fachjugendtage sowie der Wettkampfordnung eines Fachverbandes. Der Fachjugendausschuss ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fachsportarten betreffen, dem Jugendtag der Fachabteilung und dem Vorstand der Fachabteilung, für alle anderen Beschlüsse dem Vereinsjugendausschuss und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.

f) Die Sitzungen des Fachjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Fachjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

g) Der Fachjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Fachabteilung. Er entscheidet über die Verwendung der seiner Fachjugendabteilung zufließenden Mittel.

h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Fachjugendausschuß Unterausschüsse bilden"

Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Fachjugendausschusses .

§ 8

Jahreshauptversammlung

Spätestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins haben die Jugendlichen ihre Jugendhauptversammlung abzuhalten. Die gewählten Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und der Fachjugendausschüsse sind in der Jahreshauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen .

§ 9

Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampfordnungen oder Spielordnung der entsprechenden Fachverbände "

§ 10

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 11

Diese Jugendordnung wurde auf dem Vereinsjugendtag am

Beschlossen und von der Jahreshauptversammlung am

..... bestätigt.